

# **Sozialfonds der FeG Wuppertal – Vohwinkel**

## **1. Vorbemerkungen**

Die FeG Vohwinkel sieht u.a. den Auftrag, den Nächsten in diakonischer Verantwortung zu dienen. Zur Umsetzung dieses Auftrages hat der Ältestenkreis in seiner Sitzung vom 24.01.2008 beschlossen, der Gemeinde die Einrichtung eines „Sozialfonds“ vorzuschlagen. In den Gemeindeversammlungen vom 14.05. und 10.09.2008 wurde darüber beraten und am 12.10.2008 entschieden.

Die nachstehenden Richtlinien sind Hilfen, Unterstützungen nach einheitlichen Richtlinien zu vergeben.

Die organisatorische Einbindung des Fonds erfolgt im Bereich „praktische soziale Aufgaben“.

Zur Durchführung bestimmt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Ältestenkreises die Mitglieder des Vergabeausschuss. Die Mitglieder des Vergabeausschusses benennen aus ihrer Mitte einen Koordinator.

## **2. Grundsatz**

Der Fonds dient im Sinne des §53 der Abgabenordnung der vorübergehenden Unterstützung Bedürftiger in einer wirtschaftlichen Notlage, unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit.

## **3. Zum Empfängerkreis**

Die Möglichkeit, Mittel aus dem Fonds zu erhalten, besteht für Gemeindemitglieder und Menschen, die intensive Kontakte zur Gemeinde haben.

Berechtigt sind nur Personen, bei denen „Bedürftigkeit“ vorliegt. Die Feststellung, ob „Bedürftigkeit“ besteht, trifft der Vergabeausschuss nach Prüfung der Sachlage jeweils individuell.

Gegebenenfalls ist das für diesen Bereich zuständige Mitglied des Ältestenkreises hinzuzuziehen.

Die Beschlüsse sollten möglichst einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit 2/3 Mehrheit.

#### **4. Leistungsgrundsätze**

Die Mittel aus dem Fonds werden möglichst unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt.

Als Leistungen werden „einmalige“ oder „zeitlich begrenzte Zuschüsse“ bewilligt. Dabei ist festzulegen, ob die Hilfe als „nicht zurückzahlender Zuschuss“ oder als „zinsloses Darlehen“ zur Verfügung gestellt wird.

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sind über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Bei zeitlich begrenzten Zuschüssen ist die „Bedürftigkeit“ vierteljährlich zu überprüfen.

Unabhängig von der Unterstützung durch den Fonds sind die Ansprüche auf Leistungen aus Hilfsgesetzen (Sozialhilfe; Bundesagentur für Arbeit), gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Vergabeausschuss, zu beantragen und zu verfolgen.

Wünsche nach Unterstützung sind an den Vergabeausschuss zu richten und so zu begründen, dass eine Prüfung erfolgen kann.

#### **5. Unterstützungshöhe- und dauer**

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Unterstützung und deren Dauer bestimmt der Vergabeausschuss jeweils individuell. Als mögliche Richtlinie können die „Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), wel-

ches das Bundessozialhilfegesetz am 1.1.2005 abgelöst hat, in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde gelegt werden.

## **6. Verwaltung des Fonds**

Der Fond wird aus Spenden gespeist.

Die eingegangenen Spenden werden von der Gemeindekasse auf ein separates Bankkonto überwiesen und vom Vergabeausschuss selbstständig verwaltet. Unterschriftsberechtigt sind der Koordinator des Vergabeausschusses und das Mitglied des Ältestenkreises, zu dessen Aufgaben der Bereich „Praktische soziale Aufgaben“ gehört.

Die Dokumentation der geleisteten Hilfen erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

Bei allen Anfragen und Anträgen zur Unterstützung sowie bei getroffenen Entscheidungen gilt für alle Beteiligten Vertraulichkeit.

## **7. Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Gemeindeversammlung am 12. Oktober 2008 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. (Korrigierte Fassung vom 28.6.2018)